

11. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung
für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2019

pp.

Aus diesem Anlass wird die Geschäftsverteilung wie folgt geändert:

I. Mit Wirkung ab dem 16.09.2019:

Richter am Landgericht **Bolte** scheidet im Umfang von 0,3 seiner Arbeitskraft aus der 2. großen Strafkammer aus und wird insoweit der 3. großen Strafkammer zugewiesen.

II. Mit Wirkung ab dem 01.10.2019

1.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Eisenberg** scheidet aus der 5. Zivilkammer aus. Das Präsidium nimmt nach Anhörung gem. § 21e Abs. 6 GVG zustimmend zur Kenntnis, dass er im Umfang von weiteren 0,5 seiner Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt wird. Insgesamt ist er dann mit voller Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt.

2.

Die Freistellung von Vorsitzendem Richter am Landgericht **Müller** im Umfang von 0,5 seiner Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung endet. Er wird mit 0,5 seiner Arbeitskraft der 16. Zivilkammer (7. Kammer für Handelssachen) zugewiesen, der er dann mit voller Arbeitskraft angehört.

Die Vertretungsregelung für die 12. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen) wird dahingehend geändert, dass Vertreter nunmehr der Vorsitzende der 16. Zivilkammer (7. Kammer für Handelssachen) ist.

3.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Schwartz** scheidet aus der 8. Strafkammer, aus der 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) und mit 0,2 seiner Arbeitskraft aus der 11. Strafkammer (kleine Strafkammer) aus. Im Umfang der dadurch freiwerdenden Arbeitskraft wird er der 5. Zivilkammer zugewiesen, der er dann mit 0,5 seiner Arbeitskraft angehört.

Zur Entlastung der 11. Strafkammer (kleine Strafkammer) erhält diese in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 ab dem 01.10.2019 sechs zusätzliche Freikreuze in den Reihen 2, 4, 12, 14, 18 und 24.

4.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Niesten-Dietrich** scheidet aus der 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird in diesem Umfang der 14. Strafkammer (kleine Strafkammer) zugewiesen, der er dann mit 0,65 seiner Arbeitskraft angehört.

Aus diesem Grund entfallen in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 ab dem 01.10.2019 die sechs Freikreuze in den Reihen 2, 4, 12, 14, 18 und 24.

5.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Nabel** übernimmt den Vorsitz der 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer).

6.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Zimmermann** übernimmt den Vorsitz der 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer).

7.

Richterin am Landgericht **Kujas** scheidet mit 0,30 ihrer Arbeitskraft aus der 20. Zivilkammer aus und wird insoweit der 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen, der sie dann mit 0,30 ihrer Arbeitskraft angehört.

8.

Richter am Landgericht **Reiner** scheidet aus der 5. Zivilkammer aus und wird im Umfang von 0,30 seiner Arbeitskraft der 20. Zivilkammer zugewiesen.

Das Präsidium nimmt nach Anhörung gem. § 21e Abs. 6 GVG zustimmend zur Kenntnis, dass er im Umfang von weiteren 0,25 seiner Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt wird. Insgesamt ist er dann mit 0,70 seiner Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt.

9.

Richterin am Landgericht **Sielhorst** scheidet aus der 4. Zivilkammer aus und wird insoweit der 5. Zivilkammer zugewiesen, der sie dann mit 0,50 ihrer Arbeitskraft angehört.

10.

Richter am Landgericht **Dr. Brüning** wird der 4. Zivilkammer zugewiesen.

Die Stellvertretung des Vorsitzenden in der 4. Zivilkammer übernimmt Richterin am Landgericht **Becker**.

11.

Richterin **Kappe** wird der 6. Zivilkammer zugewiesen.

12.

Richterin **Bach** scheidet mit 0,1 ihrer Arbeitskraft aus der 6. Zivilkammer aus und wird insoweit der 22. Zivilkammer zugewiesen.

III. Mit Wirkung ab dem 02.10.2019

Richter **Simoneit** wird mit 0,50 seiner Arbeitskraft der 9. großen Strafkammer und mit jeweils 0,25 seiner Arbeitskraft der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) und der 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

IV. Mit Wirkung ab dem 07.10.2019

1.

Richter am Landgericht **Bolte** scheidet aus der 2. großen Strafkammer aus und wird insoweit der 3. großen Strafkammer zugewiesen, der er dann mit 0,70 seiner Arbeitskraft angehört.

Er bleibt in dem Verfahren gegen Kowalski (2 KLS 10/19) sowohl für die in als auch die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen zuständig.

2

Richter **Golombek** wird mit 0,70 seiner Arbeitskraft der 2. großen Strafkammer und mit 0,30 seiner Arbeitskraft der 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

V. Mit Wirkung ab dem 14.10.2019

Richter **Badura** wird der 19. Zivilkammer zugewiesen.

Petermann

Dr. Misera

Müller

Nabel

Schröder

Dr. Trautwein

Wiemann

Dr. Windmann

Dr. Zimmermann

VRLG Dr. Misera, VRLG Schröder, VRLG Dr. Windmann und VRLG Dr. Zimmermann sind urlaubsbedingt oder dienstbedingt an der Unterschriftsleistung gehindert.

Petermann